

Freie Hansestadt Bremen
Amt für Versorgung und Integration Bremen

Merkblatt
für
Opfer von Gewalttaten

**Dieses Merkblatt informiert Sie über Leistungen und ihre Voraussetzungen nach dem
Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz findet nur Anwendung, wenn die Schädigung in der Bundesrepublik Deutschland, auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Flugzeug eingetreten ist.

Es gilt grundsätzlich für Ansprüche aus Taten, die nach dem 15. Mai 1976 begangen worden sind. Für Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist eine Härtereglung vorgesehen.

Anspruchsvoraussetzungen

Eine Gewalttat im Sinne des OEG ist **ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person.**

Einem tätlichen Angriff stehen gleich:

- die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

Anspruchsberechtigt ist auch, wer bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat gesundheitlich geschädigt worden ist.

Anspruchsberechtigt sind Geschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Halb- und Vollwaisen, Eltern).

Ausländer haben einen Anspruch auf Entschädigung, wenn

- sie Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, bzw. unter besondere überstaatliche Vorschriften fallen.
- Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Sie ist gewährleistet, wenn auch nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.
- Sie sich als sonstige Ausländer rechtmäßig nicht nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten bzw. geschädigter Angehöriger einer Person des geschützten Personenkreises sind.

Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von dem Antrag hängt der Beginn der Versorgungsleistungen ab. Daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet zu werden.

Es genügt auch ein formloser Antrag beim Amt für Versorgung und Integration Bremen.

Geschädigte sollten unmittelbar nach der Gewalttat **Strafanzeige** erstatten, eventuell auch Strafantrag stellen und alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann.

Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

Versagungsgründe

Eine Entschädigung wird nicht bewilligt, wenn Geschädigte die Schädigung verursacht haben oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in ihrem eigenen Verhalten liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat beteiligt oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist.

Ausnahme

Das Gesetz wird nicht angewandt auf einen Schaden aus einem tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden;

Anschrift: Verein für Verkehrsoferhilfe e.V.
Glockengießerwall 1/V
20095 Hamburg

Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfaßt im wesentlichen Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Leistungen der Kriegsoferfürsorge.

Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt. Sachschäden und Vermögensschäden werden nicht ersetzt.

Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Anspruchsvoraussetzungen sowie über Art und Umfang der Leistungen nach dem OEG werden vom Amt für Versorgung und Integration Bremen unter folgenden Telefonnummern erteilt:
(0421) 361-16799/361-5225/361-5226/361-5227 und 361-5405.